

## **Anhang 3**

### **Härtefonds-Statut für vom DLV und seinen LV genehmigte stadionferne Veranstaltungen**

beschlossen durch den Verbandsrat am 25. Februar 2011

zuletzt geändert durch den Verbandsrat am 21.02.2020 und am 20.03.2021

**1** Der Härtefonds ist eine Sozialeinrichtung des DLV und seiner Mitglieder zugunsten der Teilnehmer stadionferner Veranstaltungen i. S. d. § 14 DLO.

Der Härtefonds dient der Milderung sozialer Härten durch finanzielle Hilfe für die Hinterbliebenen bei Todesfällen. Ein Rechtsanspruch auf Zahlung aus dem Härtefonds besteht nicht.

Die Höhe der Leistung beträgt aktuell 2.000,-€.

Der DLV verwaltet die finanziellen Mittel des Härtefonds.

Die Erledigung der laufenden Geschäfte überträgt er einem Dreier-Gremium. Dieses besteht aus drei LV-Laufwarten, von denen zwei zusammen mit dem entscheidungsbefugten Repräsentanten des DLV über das Ergebnis befinden.

Die o. a. drei LV-Vertreter werden auf Vorschlag der LV-Laufwarte vom Vorstand berufen. Die drei LV-Vertreter wählen anschließend einen Härtefondsberichterstatter, der Ansprechpartner im Ereignisfall ist.

Das Dreier-Gremium erarbeitet die notwendigen Vorgangs-Unterlagen und den Verfahrensablauf. Der DLV veröffentlicht beides in seinen Organen.

**2** Der DLV verpflichtet sich zur Finanzierung des Härtefonds im Rahmen der jährlichen Haushaltsbeschlussfassung des DLV durch die Mitgliederversammlung.

**3** Über die Anerkennung der Leistung aus dem Härtefonds beschließt das Dreier-Gremium. Zur Prüfung erhält dieses über den Härtefondsberichterstatter das ausgefüllte Antragsformular mit der Darstellung des Sachverhaltes und eine Kopie der Sterbeurkunde vom zuständigen Landesverband, vertreten durch den jeweiligen LV-Laufwart bzw. der LV-Geschäftsstelle.

**4** Für die Abwicklung eines Leistungsfalles bestätigt das Dreier-Gremium dem DLV das Vorliegen der Auszahlungsgründe und empfiehlt die Auszahlung. Der DLV veranlasst anschließend die Überweisung an den/die berechnigte/n Hinterbliebene/n.

Der Härtefondsberichterstatter informiert den Vorstand sowie die LV-Laufwarte jährlich schriftlich über die Auszahlungen der finanziellen Hilfen für die Hinterbliebenen bei Todesfällen.

**5** Änderungen der Härtefondsstatuten werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

**6** Die Auflösung des Härtefonds als Sozialeinrichtung des DLV und seiner Mitglieder soll nur erfolgen, wenn dessen Funktion, in allen Landesverbänden gleich, durch eine Versicherung oder andere geeignete Stellen übernommen wird.